

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Himmelpfortgasse 4-8  
 Postfach 2  
 1015 Wien



Beilagen

LAD1-VD-7203/56

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 200	Durchwahl	Datum
23 1009/11-V/14/99	Mag. Heißenberger		2095	- 1. Juni 1999

Betrifft  
 Bankenaufsichtsbehördengesetz - BABG

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom ..... - 1. Juni 1999 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Investmentfondsgesetz, das Beteiligungsfondsgesetz, das Sparkassengesetz, das Bausparkassengesetz, das Hypothekarbankengesetz, das Pfandbriefgesetz, das Postsparkassengesetz, das Nationalbankgesetz 1984 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden (Bankenaufsichtsbehördengesetz – BABG), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die Landeshauptmänner-Konferenz ersuchte mit Beschluss vom 10. März 1998 den Bund neuerlich, im Begutachtungsverfahren eine dem Vorhaben angemessene Frist von **mindestens sechs Wochen** einzuräumen, um den Ländern eine inhaltliche Prüfung zu ermöglichen. Die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, sieht in ihrem Art. 1 Abs. 4 Z. 1 für derartige Entwürfe eine zwingende **Mindestfrist von vier Wochen** (ab Zustellung der Entwürfe) vor; dabei ist es nach den Erläuterungen sehr wohl zulässig, längere Fristen zu gewähren, zumal Fristen entsprechend dem Umfang und den Auswirkungen des Vorhabens zu bemessen sind und eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Vorhaben erlauben sollen.

- 2 -

2. Aufgrund der Komplexität der Materien sollte im Begutachtungsverfahren auch eine Textgegenüberstellung übermittelt werden.
3. Zu § 5 Abs. 1 Z. 3:  
Es sollte jedenfalls klargestellt werden, wer die Unbegründetheit der Zweifel bescheiden kann. Die Erläuterungen geben zu dieser Frage keine Auskunft.
4. Zu § 63a:  
Es sollte überlegt werden, auch die gesetzlichen Prüfungseinrichtungen (Sparkassenprüfungsverband) oder Bankprüfer mit Durchführung von Prüfungen beauftragen zu können.
5. Zu § 79:  
Nach dieser Verfassungsbestimmung soll die Bankenaufsichtsbehörde die Oesterreichische Nationalbank sein. Nach den Erläuterungen soll die Durchführung der gesamten Bankenaufsicht der Oesterreichischen Nationalbank unter völliger Weisungsfreistellung als beliehenem Unternehmen übertragen werden.

Diese Bestimmung gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Durch die Betrauung der Oesterreichischen Nationalbank mit behördlichen Aufgaben werden die in diesem Bereich zur Leitung der Verwaltung berufenen obersten Organe insbesondere aus der parlamentarischen Verantwortung entlassen. Weiters ist diese Regelung als Verfassungsbestimmung der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof entzogen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

LAD1-VD-7203/56

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder  
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich  
(zu Händen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Damböck*